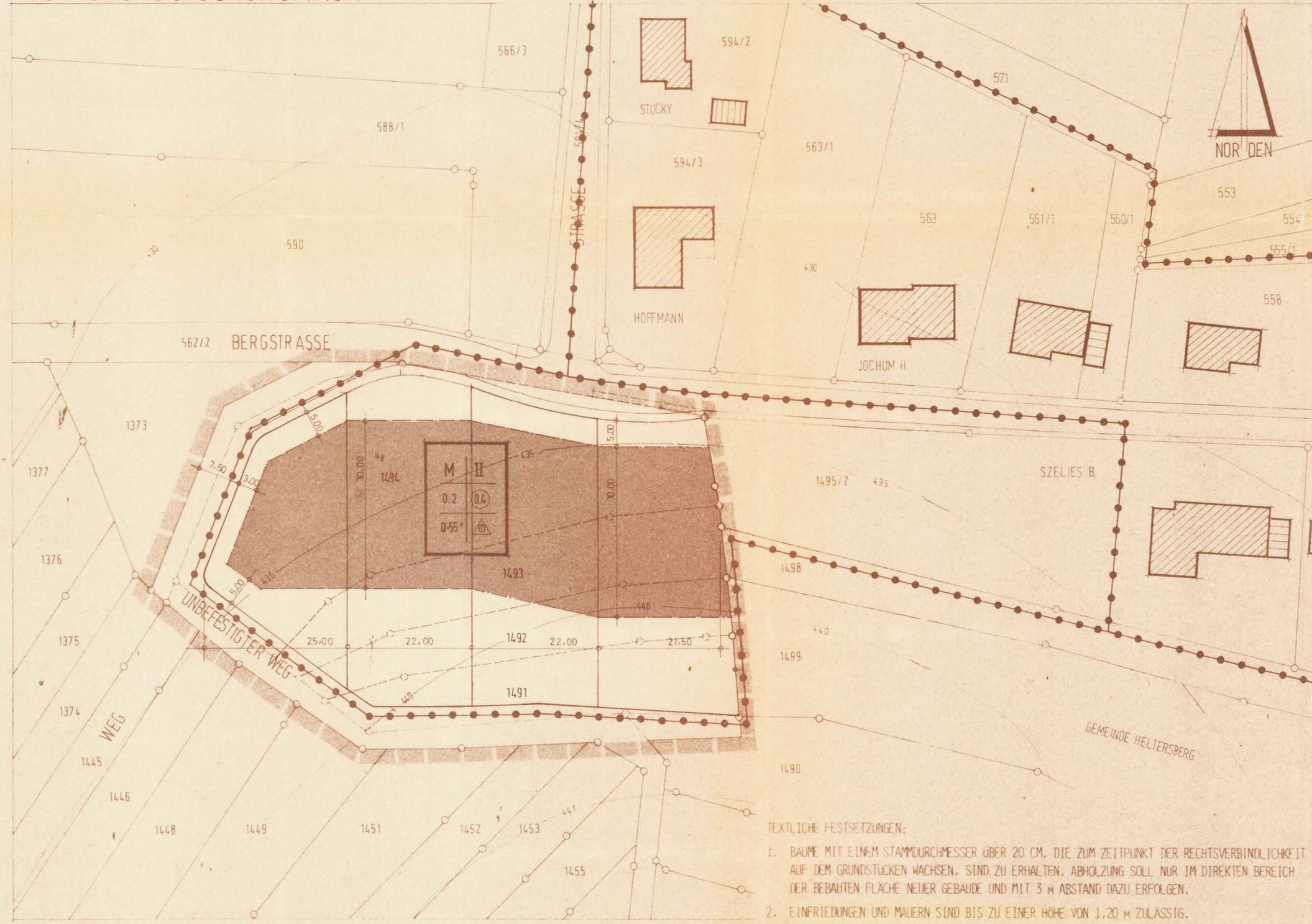


NEUE GRUNDSTÜCKSITUATION



LEGENDE

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZULÖSENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- - - BAUGRENZE
- ~ HÖHENLINIE
- M GEMISCHTE BAUFACHEN
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0.2 GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0.4 GFZ GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
- △ ED NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ERSTELLT UNTER ZUGRUNDELEGEN DER FLURKARTE SW IX 25 WALDFISCHBACH BURGALBEN, DEN 20.07.1989

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:
 DER GEMEINDERAT HAT DIE AUFSTELLUNG DER ABRUNDUNGS-
 SATZUNG 'BERGSTRASSE' GEMÄSS § 34 ABS. 4 BauGB AM
 6.5.1993 BESCHLOSSEN.
 HELTERSBERG, DEN 6.5.1993

GENEHMIGUNGSVERMERK DER VERWALTUNGSBEHÖRDE:

IL Fertigung

Palm
 Ortsbürgermeister

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB).
 Es bestehen keine Rechtsbedenken.

Pirmasens, den 24.6.93
 Kreisverwaltung Pirmasens
 Untere Landesplanungsbehörde
 i. A.
Kidney

DIESE SATZUNG WURDE RECHTSVERBINDLICH AM: 10.7.1993
 WALDFISCHBACH-BURGALBEN, DEN 12.7.1993

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. BAUME MIT EINEM STAMMDURCHMESSER ÜBER 20 CM, DIE ZUM ZEITPUNKT DER RECHTSVERBINDLICHKEIT AUF DEM GRUNDSTÜCKEN WACHSEN, SIND ZU ERHALTEN. ABHOLZUNG SOLL NUR IM DIREKTEN BEREICH DER BEBAUTEN FLÄCHE NEUER GEBÄUDE UND MIT 3 M ABSTAND DAZU ERFOLGEN.
2. EINFRIEDUNGEN UND MAUERN SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 1,20 M ZULÄSSIG.
3. DACHEINDECKUNGEN SIND IN NATURFARBENEN EINDECKUNGEN AUSZUFÜHREN.
4. DIE EG FUSSBODENHÖHE DARF NICHT MEHR ALS 0,5 M IM MITTEL ÜBER DER NATÜRLICHEN GEBÄUDEHÖHE LIEGEN.
5. AUFSCHÜTTUNGEN DÜRFEN AUSSERHALB DER BEBAUTEN FLÄCHE NICHT VORGENOMMEN WERDEN.
6. DREMPELHÖHEN BIS MAX. 1,20 M SIND ZULÄSSIG.

BAUHERR:
 GEMEINDE
 HELTERSBERG

BAUVORHABEN:
ABRUNDUNGSSATZUNG
 DER GEMEINDE HELTERSBERG
 NACH § 34, ABS. 4 BauGB
 FÜR DEN BEREICH BERGSTR.
 PLAN-NR. 1491-1499

STAND 08.02.1993

ZEICHN. FESTSETZUNG
 GEM § 9 ZUR ABRUNDUNGSSATZUNG

ZEICHNUNG:
 NEUE GRENZEN

MASSTAB
 1:500

PLANUNG

BLATTGRÖSSE
 72/42

BLATTNUMMER
 3